

7. Aug. 1967

87

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB § 242 Betriebliche Übung, § 242 Ruhegehalt; GG
Art. 3, 14, 20, 28; Tarifvertrag zur Regelung der
zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für
Angestellte und Arbeiter der Länder vom 31. Juli 1955
- TV 1955 - § 3 Abs. 1 Buchst. d), § 8

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber eine Leistung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der irrigen Annahme gewährt, er sei hierzu aufgrund eines Tarifvertrages verpflichtet, so entsteht aus einem solchen Verhalten regelmäßig kein Anspruch des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber ist vielmehr, sobald er den Irrtum erkannt hat, berechtigt, mindestens für die Zukunft die Leistung einzustellen.
2. § 3 Abs. 1 Buchst. d) des Tarifvertrages zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Länder vom 31. Juli 1955, der Arbeitnehmer mit einem Rechtsanspruch auf beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ausschließt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Aktenzeichen: 3 AZR 493/65

Urteil des BAG vom 7. August 1967 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 120 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. August 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Dr. Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 30. Juni 1965 - 3 Sa 259/64 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

.. 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des verklagten Landes, den Kläger bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern.

Der am 11. November 1899 geborene Kläger war vom 1. Oktober 1926 bis zum Herbst 1928 als Studienreferendar und dann bis zum 28. Februar 1937 als Studienassessor im höheren Schuldienst tätig. In Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, 175) schied er mit Pensionsberechtigung aus dem Dienstverhältnis aus. Danach studierte er Medizin. Am 1. Januar 1953 stellte ihn das Staatliche Gesundheitsamt in O als Hilfsarzt an und versicherte ihn bei der VBL. Pflichtmitglied in der Angestelltenversicherung wurde er am 1. März 1957 aufgrund der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze durch die gesetzliche Neuregelung des Rentenversicherungsrechts. Da er mit dem 1. Februar 1961 infolge Überschreitens der Einkommensgrenze ohne Versorgungsanwartschaft aus der Rentenversicherung ausgeschieden wäre, vereinbarten die Parteien für die Zeit bis zum 28. Februar 1962 eine Verkürzung der Arbeitszeit und damit eine Kürzung des Gehalts. Dadurch blieb der Kläger Pflichtmitglied. Seit dem 1. März 1962 wurde er wieder voll beschäftigt. Von diesem Zeitpunkt ab zahlte er mit Beteiligung seines Dienstherrn freiwillige Beiträge an die Rentenversicherung.

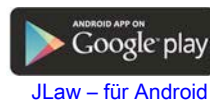
Am 4. Juli 1962 schrieb der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks O an den Kläger wie folgt:

"Sie haben auf Grund Ihrer früheren Tätigkeit im höheren Schuldienst einen Versorgungsanspruch nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. Dieser ist zwar verhältnismäßig gering und beläuft sich zur Zeit auf 336,14 DM monatlich. Die Auszahlung ruht wegen Ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Nach § 3 Abs. 1 d des Tarifvertrages vom 31.7.1955 sind Bedienstete, die einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder einen entsprechenden Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehalts haben, von der zusätzlichen Versicherung ausgenommen. Nach dem mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe geführten Schriftwechsel komme ich zu dem Schluß, daß Sie mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmung, dem 1.10. 1955, von der Zusatzversicherungspflicht befreit sind. Bevor ich die Erstattung der gezahlten Beiträge beantrage, bitte ich um Ihre Stellungnahme. Falls Sie eine Weiterversicherung wünschen, bin ich geneigt, Ihre Angelegenheit dem Herrn Nds. Sozialminister mit der Bitte um Entscheidung vorzutragen, ob Ihrem Wunsche entsprochen werden kann."

Nachdem der Kläger vergeblich gebeten hatte, ihm im Wege des Ermessens eine Ausnahme von der tariflichen Regelung zuzubilligen, teilte der Niedersächsische Sozialminister dem Kläger durch Erlaß vom 6. Dezember 1962, zugegangen am 13. Dezember 1962, mit, daß die zu Unrecht entrichteten Arbeitgeberbeiträge von der VBL zurückzufordern seien und keine Möglichkeit bestehe, zur weiteren Versicherung des Klägers beizutragen. Die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Dezember 1962 in Höhe von 4.905,90 DM könnten jedoch bei der VBL verbleiben, wenn der Kläger den Betrag erstatte. Von diesem Angebot machte der Kläger keinen Gebrauch. Daraufhin forderte das verklagte Land die Erstattung der Arbeitgeberanteile von der VBL und hielt von dem Gehalt des Klägers außerdem die für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1962 gezahlten Arbeitgeberanteile zur freiwilligen Angestelltenversicherung im Betrage von 665,-- DM ein.

Der Kläger hat die Meinung vertreten, die tariflichen Bestimmungen, die ihn von einer zusätzlichen Versorgung ausschließen, seien grundgesetzwidrig. Im übrigen fänden sie auf ihn auch keine Anwendung, da er keinen Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, sondern nach beamtenrechtlichen Vorschriften habe. Schließlich verstießen die Maßnahmen des verklagten Landes gegen Treu und Glauben sowie die gebotene Fürsorgepflicht, weil ihm nicht rechtzeitig von der für ihn nachteiligen Änderung



der tariflichen Bestimmungen Mitteilung gemacht worden sei.

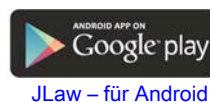
Das verklagte Land hat demgegenüber die Meinung vertreten, die umstrittenen tariflichen Bestimmungen seien wirksam. Es hat behauptet, es sei nur deshalb zur Abführung der Versicherungsbeiträge gekommen, weil der Kläger seine Versorgungsberechtigung nach dem Regelungsgesetz verschwiegen habe.

Mit der Klage hat der Kläger ursprünglich beantragt, das verklagte Land zur Zurückzahlung des erstatteten Betrages von 4.905,90 DM nebst Zinsen an die VBL, hilfsweise zur Zahlung an ihn, zu verurteilen; außerdem hat er Erstattung des einbehaltenen Betrages von 665,-- DM nebst Zinsen begehrt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger sein Klagebegehren auf die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Erreichens der Altersgrenze am 30. November 1964 erweitert. Den sich daraus ergebenden Betrag hat er mit 1.680,-- DM beziffert. Er hat deshalb beantragt, das verklagte Land zu verurteilen, 6.585,90 DM nebst Zinsen an die VBL und 665,-- DM nebst Zinsen an ihn zu zahlen. Hilfsweise hat er beantragt festzustellen, daß das verklagte Land verpflichtet ist, ihm allen aus der Nichtunterrichtung über den Abschluß des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 erwachsenen Schaden, einschließlich Zukunftsschaden, zu ersetzen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe der in erster Instanz gestellten Anträge mit Ausnahme des Zinsanspruchs, soweit er den an die VBL zurückzuzahlenden Betrag betrifft, stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf Beteiligung des verklagten Landes an der zusätzlichen Versicherung bei der VBL in Höhe des abgewiesenen Betrages weiter.



Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß § 3 Abs. 1 Buchst. d) des Tarifvertrages zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Länder vom 31. Juli 1955 - TV 1955 - (Nds. MBl. 1955, 897; für den Bund vgl. den gleichlautenden Tarifvertrag in MinBl. Fin. 1955, 688) dem geltend gemachten Anspruch entgegensteht. Es hat ausgeführt, die tarifliche Bestimmung verstoße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und auch nicht gegen die Eigentumsgarantie und das Prinzip des sozialen Rechtsstaats. Bei dieser Auslegung sind dem Landesarbeitsgericht Rechtsfehler nicht unterlaufen.

a) Die umstrittene Tarifiklausel lautet:

"Von der Versicherung bei der VBL sind ausgenommen Arbeitnehmer, wenn sie

.....

d) einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder einen entsprechenden Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehalts haben."

Der Kläger meint, § 3 Abs. 1 Buchst. d) TV 1955 komme auf ihn nicht zur Anwendung, weil er als verdrängter Ruhestandsbeamter im Sinne des Regelungsgesetzes zu Artikel 131 GG eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalte. Die Tarifbestimmung spreche aber ausdrücklich nur von einem Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und erfasse daher nicht diejenigen Angestellten, denen, wie ihm, eine echte Beamtenpension aus einem früheren Dienstverhältnis zustehe. Dieser Auslegung ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt. Nach seinem Sinn und Zweck will § 3 Abs. 1 Buchst. d) TV 1955 allgemein eine Doppelversorgung der Angestellten auf Kosten der öffentlichen Hand verhindern. Denn wenn schon Angestellte im öffentlichen Dienst, die Anspruch auf

eine beamtenähnliche Versorgung haben, von der Zusatzversicherung in der VBL ausgenommen werden, so muß das erst recht für Angestellte mit einem Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gelten.

Auch die Meinung der Revision, der Tarifvertrag wolle eine Versicherungspflicht in der VBL nur insoweit ausschließen, wie der betreffende Angestellte bereits aus derselben Tätigkeit, die als Grundlage für die Versicherungspflicht in Betracht kommt, einen beamtenähnlichen Versorgungsanspruch hat, findet im Tarifvertrag keine Stütze. Unter dieser Voraussetzung bestünde kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Angestelltenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG) und daher bereits nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) TV 1955 keine Versicherungspflicht in der VBL. Es wäre außerdem bei dieser Auslegung auch nicht verständlich, warum § 3 Abs. 1 Buchst. d) TV 1955 einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt voraussetzt und nicht wie § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG nur eine Anwartschaft. Im übrigen übersieht die Revision bei ihrer Auslegung der tariflichen Bestimmung auch, daß der Zweck des TV 1955 darin liegt, dem Angestellten des öffentlichen Dienstes eine zusätzliche Versorgung zu sichern, und zwar im Sinne einer Angleichung der Gesamtversorgung an die der Beamten (ähnlich schon früher nach der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder [GDO - ReichVers.] vom 10. Dezember 1943 [RBB 1943, 218] und heute nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe [Versorgungs-TV] vom 4. November 1966 [MinBl. Fin. 1966, 734]). Damit wird deutlich, daß die Hauptlast der Altersversorgung bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung liegen soll. Durch die Zusatzversicherung ist lediglich eine Aufstockung beabsichtigt. Daher ist nichts dagegen einzuwenden, wenn im Einzelfall die Zusatzversicherung durch eine Beamtenpension ersetzt wird.



b) § 3 Abs. 1 Buchst. d) TV 1955 verstößt entgegen der Ansicht der Revision nicht gegen den durch Art. 3 Abs. 1 GG gewährleisteten Gleichheitssatz. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nur eine unsachliche, willkürliche Differenzierung zwischen sachlich gleichen Tatbeständen. Beamte und Angestellte sind hinsichtlich ihrer Altersversorgung gesetzlich aber so unterschiedlich gestellt, daß man von einer Gleichheit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sprechen kann. Außerdem ist eine Willkür dann nicht gegeben, wenn die Versicherungspflicht in der Zusatzversicherung deshalb entfällt, weil eine nicht ganz unbeträchtliche Beamtenpension die Stelle der zusätzlichen Versorgung einnimmt.

Es ist der Revision zuzugeben, daß gegen die tarifliche Regelung insofern Bedenken bestehen können, als der tarifliche Ausschluß von der Versicherungspflicht in der VBL sich nach § 8 TV 1955 auch auf die Situation des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung auswirkt. Nach § 8 TV 1955 ist den bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung haben, die Auflage zu machen, sich freiwillig zu versichern, wobei der Dienstherr nach Maßgabe der tariflichen Regelung die Beitragslast anteilig mitträgt. Nach § 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. d) TV 1955 verliert also derjenige Bedienstete, der bereits einen Rechtsanspruch auf eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehalts hat und dessen Bezüge oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegen, nicht nur die Pflichtmitgliedschaft bei der VBL als zusätzliche Altersversorgung, sondern auch die Beteiligung des Dienstherrn bei der Weiterführung seiner gesetzlichen Rentenversicherung. Die sich aus dieser Besonderheit des § 8 TV 1955 ergebenden Zweifel können jedoch hier zurückstehen, weil die Zahlung eines Arbeitgeberbeitrages zur gesetzlichen

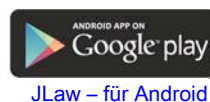


Rentenversicherung in der Revisionsinstanz nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits ist, sondern weil es nur noch auf die Mitgliedschaft des Klägers bei der VBL ankommt.

c) Der Angriff der Revision, § 3 Abs. 1 Buchst. d) TV 1955 verstoße gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und gegen das Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG, ist ebenfalls nicht begründet. Der Tarifvertrag nimmt dem Kläger nicht die bereits durch eine bisherige Versicherung erworbene Rentenanswartschaft, sondern nur die Pflichtzugehörigkeit für die Zukunft mit dem Recht, die Versicherung unter Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen zu zwei Drittel (§ 27 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der im Klagezeitraum geltenden Fassung) fortzusetzen. Hierin liegt kein enteignungsgleicher Eingriff und kein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip. Die Frage, ob etwa der Dienstherr gegenüber dem Kläger gegen Art. 14 GG verstoßen hat, indem er die Versicherung des Klägers bei der VBL für die Vergangenheit rückgängig machen wollte, stellt sich nicht, weil das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom Beklagten nicht angegriffen worden ist.

2.a) Nach alledem war der Kläger bei der VBL seit Inkrafttreten des TV 1955 (am 1. Oktober 1955) nicht versicherungspflichtig. Das Landesarbeitsgericht hat ihm aber einen vertraglichen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Zusatzversicherung aus betrieblicher Übung als Folge der tatsächlichen Handhabung durch den Dienstherrn zugebilligt. Es hat dem verklagten Land jedoch die Berechtigung zuerkannt, diesen Anspruch für die Zukunft zu beseitigen. Weiter hat das Berufungsgericht angenommen, das Land habe durch den Erlaß vom 6./13. Dezember 1962 diesen Anspruch rechtswirksam widerrufen. Diese Begründung des angefochtenen Urteils ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Allein aus dem Umstand, daß das verklagte Land den Kläger als Pflichtmitglied der VBL behandelt hat, kann nicht der Schluß gezogen werden, dadurch sei eine vertrag-



liche Verpflichtung begründet worden. Das Land wollte mit der Versicherung bei der VBL dem Kläger keine außertarifliche Versorgung zukommen lassen, sondern es hielt sich in verschuldeter oder unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Buchst. d) TV 1955 irrtümlich kraft Tarifvertrages für verpflichtet, so zu verfahren. Es steht fest, daß das verklagte Land den Kläger nach dem TV 1955 behandeln wollte. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger etwas anderes hätte annehmen dürfen, bietet der Parteivortrag nicht. Dann fehlte es aber dem Beklagten an dem für die Begründung eines vertraglichen Anspruchs erforderlichen Verpflichtungswillen. Hat ein Arbeitgeber eine Leistung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der irrigen Annahme gewährt, er sei hierzu aufgrund eines Tarifvertrages verpflichtet, so entsteht aus einem solchen Verhalten regelmäßig kein Anspruch des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber ist vielmehr, sobald er den Irrtum erkannt hat, berechtigt, mindestens für die Zukunft die Leistung einzustellen. Dabei kann dahinstehen, ob es aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall auch anders sein kann. Solche Umstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht beruft sich für seine abweichende Auffassung zu Unrecht auf BAG 6, 59 = AP Nr. 11 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche. Das Bundesarbeitsgericht hat in dieser Entscheidung unter Berufung auf A. Hueck (Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag, 1956, Seite 634 [638]) ausgesprochen, Voraussetzung für das Zustandekommen einer stillschweigenden Vereinbarung, die eine Verpflichtung zur Gewährung von übertariflichen bzw. nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen auch für die Zukunft umfassen solle, sei ein Verhalten des Arbeitgebers, das der Arbeitnehmer nach Treu und Glauben dahin auffassen konnte, der Arbeitgeber wolle eine das Vertragsverhältnis gestaltende Bindung



